

# Richtlinie

für die Förderung von

## **Gewässerökologie für kommunale Förderwerber**

im Land Salzburg

Veröffentlicht mit Beschluss der Salzburger Landesregierung:

vom

# **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>FÖRDERUNGSWERBER GEMÄß § 19, Z1 UND Z6 UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ, BGBl. 185/1993 I.D.G.F.</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>ABWICKLUNG UND VERFAHREN</b>	<b>6</b>

# **1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

- 1.1 Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer gemäß § 17a des Umweltförderungsgesetzes BGBl. 185/1993 i.d.g.F. bzw. § 4 der dazu erlassenen Förderungsrichtlinien 2009 - Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber.

# **2 FÖRDERUNGSWERBER GEMÄß § 19, Z1 UND Z6 UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ, BGBL. 185/1993 I.D.G.F.**

- 2.1 Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen.
- 2.2 Physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt nicht als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit nicht dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 87 ff des EG-Vertrags unterliegen.

# **3 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG**

- 3.1 Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.
- 3.2 Das Ausmaß der Förderung beträgt 15 % der durch die Bundesförderung anerkannten Kosten (in Ausnahmefällen können bis zu 30 % gewährt werden), jedoch nicht mehr als 50 % der vom Bund gewährten Fördermittel.

- 3.3 Abweichend von der Förderungsrichtlinie des Bundes § 3 Abs. 3 können Eigenleistungen und Leistungen von Bauhöfen der Länder für die Belegung des Förderausmaßes herangezogen werden

## **4 VORAUSSETZUNGEN**

- 4.1 Höchstmögliche Inanspruchnahme der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetzes BGBl. 185/1993 i.d.g.F.
- 4.2 Sämtliche Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes 1993 BGBl. 185/1993 i.d.g.F., sowie die dazu erlassenen "Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderwerber" sind einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsempfänger haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.
- 4.4 Die Förderungsnehmer haben weiters eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. I/165/1999 in der jeweils geltenden Fassung abzugeben, wonach sie sich einverstanden erklären, dass Name und Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbetrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.
- 4.5 Der Instandhaltung der Anlagen muss gewährleistet sein.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

## **5 ABWICKLUNG UND VERFAHREN**

- 5.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.
- 5.2 Die für die Auszahlung der Bundesmittel erforderlichen Unterlagen gemäß der oben angeführten Förderungsrichtlinie bilden gleichzeitig die Grundlage für die Freigabe der Landesmittel. Bis zur abgeschlossenen Endabrechnung kann ein Deckungsrücklass von 5 % einbehalten werden.
- 5.3 Die Freigabe der Landesbeiträge wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages durch das ressortzuständige Regierungsmitglied genehmigt

## **6. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft.